



Mitteilungen der Universitätsverwaltung

Nr.1/02
25. Februar 2002

Inhalt:

- 1. Informationen zur VBL und zur Riester-Rente**
- 2. Projekt Telearbeit**
- 3. Verkehrsregelung im Zusammenhang mit der Amphibienwanderung**
- 4. Sperrung der Zufahrt zur Universität**
- 5. Verlust eines Dienstsiegels**
- 6. Personalmitteilungen (keine Veröffentlichung im WWW)**
- 7. Wohnungsmarkt (ohne Gewähr) (keine Veröffentlichung im WWW)**

1. Informationen zur VBL und zur Riester-Rente

Wichtige Informationen für Arbeitnehmer/innen zur Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und zum Altersvermögensgesetz --AvmG- („Riester-Rente“) vom Dezember 2001 (Anlage 1) sowie Informationen für Arbeitnehmer über die Reform der Zusatzversorgung vom Januar 2002 (Anlage 2) sind beigefügt.

2. Projekt Telearbeit

Aufgrund des erfolgreichen Verlaufes wird das zum 01.02.2000 an der Universität eingeführte und zunächst auf zwei Jahre befristete Modellprojekt Telearbeit fortgesetzt.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass Arbeiten zu Hause erledigt werden können sowie die Zustimmung der/des Vorgesetzten. Darüber hinaus ist der Abschluß einer Nebenabrede zum bestehenden Arbeitsvertrag erforderlich. Grundsätzlich ist das Modell der alternierenden Telearbeit vorgesehen, das heißt, mindestens 50% der Arbeitszeit sind an der Universität zu erbringen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Personalrat, Telefon: 3556 oder in der Personalabteilung, Telefon 2366.

3. Verkehrsregelung im Zusammenhang mit der Amphibienwanderung

Im Zusammenhang mit der einsetzenden Laichwanderung und der späteren Rückwanderung der Kröten, Frösche und Molche wird das Teilstück der Universitätsstraße zwischen Geschwister-Scholl-Schule und der Einmündung Eggerhaldestraße in der Hauptwanderzeit im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende April jeweils in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.30 Uhr für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.

4. Sperrung der Zufahrt zur Universität

Am 14. Juli 2002 veranstaltet die Feuerwehr Konstanz zum 15. Mal einen Feuerwehr-Triathlon. Die Radstrecke dieser Veranstaltung führt u.a. durch den Hockgraben über die Universitätsstraße zum Schwaketenbad und muss aus Sicherheitsgründen in der Zeit von 10.00 bis 12.30 Uhr vom öffentlichen Straßenverkehr freigehalten werden.

Eine Zufahrt zur Universität ist während der Sperrung nur mit den städtischen Bussen bzw. mit dem Privatfahrzeug über den Parkplatz in Konstanz-Egg mit anschließendem Fußweg zur Universität möglich.

5. Verlust eines Dienstsiegels

An der Universität Dresden ist ein kleines Dienstsiegel in Verlust geraten. Es zeigt das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Umschrift „Technische Universität Dresden“ und der Nummerierung 373.

Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel für ungültig erklärt. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die TU Dresden um Unterrichtung.

Anlage 1**Informationen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zur Zusatzversorgung und zum Altersvermögensgesetz -
AVmG -
("Riester-Rente")**

Karlsruhe , im Dezember 2001

– Mit Abschluss von privaten Altersvorsorgeverträgen warten! –**Rechtliche Grundlagen**

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben am 13. November 2001 ihre Verhandlungen über die Zukunft der Zusatzversorgung mit der Vereinbarung des **Altersvorsorgeplans 2001^{*)}** erfolgreich abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt des Altersvorsorgeplans 2001 ist u.a., dass das bisherige Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Versorgungspunktemodell ersetzt wird.

Damit wird es den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes ermöglicht, ab dem 1. Januar 2002 eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderungsmöglichkeiten nach dem AVmG ("Riester-Rente") aufzubauen.

Betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung

Zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge erhält der Arbeitnehmer ab 1. Januar 2002 einen individuellen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung gegenüber seinem Arbeitgeber.

Entgeltansprüche, die auf einem Tarifvertrag beruhen, können aber nur dann für eine Entgeltumwandlung genutzt werden, wenn der Tarifvertrag das vorsieht oder dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes enthalten derzeit noch keine Möglichkeiten für Entgeltumwandlungen. Die Arbeitnehmer, für die dieses Tarifrecht – auch aufgrund arbeitsvertraglicher Inbezugnahme – Anwendung findet, können daher zur Zeit noch keinen Anspruch auf Entgeltumwandlung geltend machen.

Die Tarifvertragsparteien haben allerdings vereinbart, Verhandlungen über eine tarifliche Regelung der Entgeltumwandlung aufzunehmen.

^{*)} Der Altersvorsorgeplan 2001 kann im Internet auf der Homepage der VBL unter www.vbl.de bei den "Arbeitgeber Infos" nachgelesen werden.

Private Altersvorsorge

Dagegen steht im Bereich der privaten Altersvorsorge auch den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit offen, durch Abschluss von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen ab 2002 die staatliche Förderung in Form von Zulagen oder in Form des Sonderausgabenabzugs in Anspruch zu nehmen. **Es ist jedoch zu empfehlen, solche Verträge nicht voreilig abzuschließen. Altersvorsorgeverträge können noch bis zum Ende des Jahres 2002 abgeschlossen werden, ohne dass Abstriche in der steuerlichen Förderung eintreten.**

Zusätzliche Altersvorsorge bei der VBL

Dies gibt ausreichend Zeit, die Angebote der VBL für eine förderfähige Altersvorsorge abzuwarten und sie mit den Angeboten der privaten Anbieter zu vergleichen.

Dazu Folgendes:

Der Altersvorsorgeplan 2001 sieht vor, dass auch bei den Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung geschaffen werden soll. **Die VBL wird daher im Jahr 2002 umfassende förderfähige Altersvorsorgeprodukte anbieten.**

Im Vergleich zur privaten Versicherungswirtschaft haben die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes den Vorteil einer günstigeren Kostenstruktur, da keine Werbungs- und Provisionskosten anfallen. Hinzu kommt, dass die VBL keine Gewinne z.B. an Aktionäre abführen muss, so dass also alle Erträge nach Abzug der Verwaltungskosten in die Leistungen einfließen können. **Die VBL wird deshalb Altersvorsorgeprodukte anbieten können, die hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses durchaus wettbewerbsfähig sein werden und keinen Vergleich mit anderen Anbietern zu scheuen brauchen.**

Wir bitten deshalb die Arbeitgeber, ihren bei der VBL versicherten Mitarbeitern zu empfehlen, zur Zeit noch keine privaten Altersvorsorgeverträge anderweitig abzuschließen und die Angebote der VBL abzuwarten. Die Arbeitnehmer sollten sich nicht unnötig früh mit dem Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrags bezüglich der Förderung nach dem AVmG festlegen und sich dadurch die Möglichkeit einer attraktiven zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der Zusatzversorgung entgehen lassen.

Wir sind derzeit dabei, so schnell wie möglich förderfähige Produkte zur zusätzlichen Altersvorsorge zu entwickeln. Sobald weitere Einzelheiten bekannt sind, werden wir Sie umgehend informieren.

Wir bitten Sie, diese Informationen in geeigneter Weise an Ihre Arbeitnehmer weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

VERSORGUNGSANSTALT
DES BUNDES UND DER LÄNDER

- Öffentlichkeitsarbeit -

Anlage 2

**Informationen für Arbeitnehmer über die
Reform der Zusatzversorgung**

Karlsruhe, im Januar 2002

1. Abschluss der Tarifverhandlungen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes hatten in der Tarifrunde 2000 vereinbart, weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sicherzustellen.

Diese Verhandlungen wurden durch den am 13. November 2001 vereinbarten **Altersvorsorgeplan 2001** abgeschlossen. Dem Verhandlungsergebnis, welches in den Grundzügen das zukünftige System der zusätzlichen Altersversorgung, dessen Finanzierung sowie das erforderliche Übergangsrecht regelt, haben die Tarifvertragsparteien zwischenzeitlich endgültig zugestimmt. Sie können den Altersvorsorgeplan 2001 vollständig auf unserer Internet-Seite www.vbl.de unter der Rubrik „Arbeitgeber Infos“ nachlesen.

Damit kommt es vom 1. Januar 2002 an **nicht** zu einem „Einfrieren“ der Versorgungsrenten auf die am 1. April 2000 maßgebende Höhe (vgl. §§ 105c und 105d VBL-Satzung).

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2007.

Die erforderlichen Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung des Tarifabschlusses in die tarifvertraglichen und satzungsrechtlichen Regelungen werden in Kürze aufgenommen. Bereits jetzt möchten wir Sie jedoch über die wichtigsten Änderungen in der Zusatzversorgung informieren.

2. Neues Leistungssystem der Zusatzversorgung

2.1 Nach dem Altersvorsorgeplan 2001 wird das bisherige Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Versorgungspunktemodell ersetzt.

Nach dem Versorgungspunktemodell wird eine Leistung zugesagt, die sich ergeben würde, wenn eine Gesamtbeitragsleistung von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Im Ergebnis werden damit aus dem Verhältnis zwischen dem individuellen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt und einem versicherungsmathematisch festgelegten Referenzentgelt unter Berücksichtigung eines Altersfaktors für jedes Versicherungsjahr Versorgungspunkte ermittelt:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Entgelt des Versicherten}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor}$$

Durch den ebenfalls versicherungsmathematisch ermittelten Altersfaktor werden die vom Zeitpunkt der Beitragsentrichtung abhängigen Zinseffekte in die Berechnung einbezogen. Der für das jeweilige Alter maßgebliche Wert ist der dem Altersvorsorgeplan angefügten Altersfaktorentabelle zu entnehmen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird die Summe aller Versorgungspunkte mit einem Messbetrag in Höhe von 0,4 v. H. des monatlichen Referenzentgelts multipliziert. Die monatliche Zusatzrente der VBL wird bei Eintritt des Versicherungsfalles daher nach folgender Formel berechnet:

$$\text{monatliche Zusatzrente} = \text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

Die ermittelte Rente wird beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit 1 v. H. dynamisiert. Durch das neue Versorgungspunktemodell wird also eine unabhängig von den Bezugssystemen der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung berechnete Rente geleistet.

Durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems erhalten die Leistungsberechtigten zukünftig neben der gesetzlichen Rente eine dynamische Zusatzrente der VBL. Diese wird zusätzlich zur Grundversorgung – in der Regel die gesetzliche Rente – gezahlt und eigenständig dynamisiert.

Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen finden in dem Punktemodell soziale Komponenten besondere Berücksichtigung (Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, Kindererziehungszeiten, Übergangsregelung für Versicherte mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren bei einem monatlichen Verdienst von weniger als 3.600,- DM brutto monatlich). Die Entgelte aus Altersteilzeit werden weiterhin mit 90 v. H. des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes zugrunde gelegt.

Die Versicherungsfälle entsprechen wie bisher denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente). In Fällen der teilweisen Erwerbsminderung wird lediglich die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme verringert sich die Rente um 0,3 v. H., insgesamt jedoch nicht um mehr als 10,8 v. H.

2.2 Durch die Schließung des an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystems wird den Arbeitnehmern nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Wege der privaten Eigenvorsorge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10 a EStG (sog. **Riester-Rente**) aufzubauen.

Die im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehene Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit einheitlich für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht. Dies gilt auch für die nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch vereinbart, Verhandlungen zu einer tarifvertraglichen Regelung der Entgeltumwandlung aufzunehmen. Die wesentlichen Punkte zu diesem Themenkreis haben wir auf einem bereits im Dezember 2001 Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Informationsblatt **Informationen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zusatzversorgung und zum Altersvermögensgesetz – AVmG – ("Riester-Rente")** mit der Bitte um Bekanntgabe an die Beschäftigten zusammengefasst.

2.3 Das **Übergangsrecht** nach dem Altersvorsorgeplan 2001 sieht zum einen vor, dass die laufenden Renten als Besitzstandsrenten weitergezahlt werden. Zum anderen werden die Anwartschaften der Arbeitnehmer zum 1. Januar 2002 (ohne Fortführung des bisherigen Gesamtversorgungssystems) vollständig in das Punktemodell übergeleitet.

Im Rahmen des Systemwechsels sind vier Personengruppen zu unterscheiden:

- Rentenberechtigte mit einem Rentenbeginn bis spätestens 31. Dezember 2001 (**Besitzstandsrentner**): die Höhe der laufenden Renten und Ausgleichsbeträge werden zum Stichtag 31. Dezember 2001 festgestellt und als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Wie auch bei den vom 1. Januar 2002 an gewährten Zugangsrenten werden diese Besitzstandsrenten zukünftig jeweils zum 1. Juli eines Jahres bis zum Jahr 2007 mit 1 v. H. dynamisiert. Dabei sind die Ausgleichsbeträge nach bisherigem Recht in Höhe des Dynamisierungsgewinns weiter abzubauen.
- pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (**rentennahe Jahrgänge**) oder die im Jahr 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Altersvorsorgeplans 2001 Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben: in diesen Fällen ist auf der Grundlage der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzung unter Berücksichtigung der am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Bemessungsgrößen einmalig die individuell bestimmte Versorgungsrente des Beschäftigten im Alter von grundsätzlich 63 Jahren als Ausgangswert zu ermitteln. Sowohl die Mindestgesamtversorgung als auch die Regelung über einen Mindestbetrag nach § 44a der VBL-Satzung sind zu berücksichtigen. Für die anzurechnende gesetzliche Rente sind die persönlichen Daten des Versicherten maßgeblich. Von diesem Ausgangswert ist die vom 1. Januar 2002 an nach dem Punktemodell noch zu erwerbende Zusatzrente abzuziehen. Die Differenz wird als Besitzstand in Versorgungspunkte umgerechnet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden die vom 1. Januar 2002 an zusätzlich erworbenen Versorgungspunkte hinzuaddiert. Aus der Summe aller Versorgungspunkte ergibt sich die Zusatzrente.
- pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost: die Anwartschaften dieser Versicherten sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG zum Stichtag 31. Dezember 2001 zu ermitteln, in Versorgungspunkte umzurechnen und entsprechend in das Punktemodell zu transferieren. Die Berechnung der Zusatzrente nach dem BetrAVG haben wir in den Arbeitgeber-Informationen 1/2001 unter I. bereits eingehend erläutert.
- ehemalige Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2002 nicht mehr pflichtversichert sind, jedoch die Wartezeit erfüllt haben: hier werden die Anwartschaften entsprechend der bisher maßgeblichen Rentenberechnung (§ 44 VBL-Satzung bzw. § 18 Abs. 2 BetrAVG) festgestellt und in das Punktemodell transferiert.

3. Verfahrensweise bei Rentenanträgen ab 2002

Die Umsetzung des Altersvorsorgeplans 2001 in Tarifvertrags- und Satzungsregelungen sowie die Entwicklung entsprechender Berechnungsprogramme wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bis auf weiteres verfahren wir daher folgendermaßen:

Die bisher zur Verfügung gestellten Antragsformulare können vorläufig weiter verwendet werden.

Die VBL zahlt, bis die neuen Rentenberechnungsprogramme zur Verfügung stehen, bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 2001 einen angemessenen Vorschuss, dessen Höhe sich grundsätzlich am bisherigen Leistungsrecht orientiert.

4. Beteiligung der Arbeitnehmer an der Umlage

4.1 Abrechnungsverband West:

Vom 1. Januar 2002 an beträgt der **Umlagesatz 7,86 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Davon tragen die **Arbeitgeber** den bisherigen Anteil von **6,45 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Diese Umlage hat der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 92,03 Euro (entspricht 180,-- DM) monatlich pauschal zu versteuern. Bisher hat die Pauschalsteuergrenze 175,-- DM betragen.

Der vom **Arbeitnehmer** zu tragende Beitrag zur Umlage wird von 1,25 v. H. auf **1,41 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben.

4.2 Abrechnungsverband Ost

Im Abrechnungsverband Ost verbleibt es bis auf weiteres beim Umlagesatz von **1,0 v. H.**

Die Umlage ist durch den Arbeitgeber auch weiterhin bis zu einem Betrag von 89,48 Euro (175,-- DM) monatlich pauschal zu versteuern. Eine Anhebung der Pauschalsteuergrenze auf 92,03 Euro (180,-- DM) erfolgt hier nicht.

Eine Ausnahme gilt für Versicherungen von Arbeitnehmern, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber weiterhin nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst (§ 76 Abs. 4 Satz 3 VBL-Satzung). Diese pflichtversicherten Arbeitnehmer haben wie die Arbeitnehmer im Abrechnungsverband West den erhöhten Eigenbeitrag zur Umlage (1,41 v. H.) zu tragen, unterfallen aber auch der angehobenen Pauschalsteuergrenze von 92,03 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

VERSORGUNGSANSTALT
DES BUNDES UND DER LÄNDER
- Öffentlichkeitsarbeit -